

**Anfrage L 07**

**Klassenfahrten für Alle**

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Sahhanım Görgü-Philipp, Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. Mai 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Umsetzung der Rahmenleistungsvereinbarung zur Schulbegleitung (Mitteilung Nummer 223/2025), wonach eine monatliche Pauschale alle Kosten abgelten soll, die für Assistenzkräfte bei mehrtägigen Klassenfahrten entstehen?
2. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Kinder mit Assistenzbedarf nicht an Klassenfahrten teilnehmen konnten, und falls ja, welche Ursachen für eine Nichtteilnahme gab es?
3. Wie stellt der Senat sicher, dass Kinder mit besonderem Assistenzbedarf – etwa Kinder im nicht verbalen Autismus-Spektrum oder Kinder mit Diabetes, die nachts auf Betreuung angewiesen sind – gleichberechtigt an Klassenfahrten teilnehmen können, und wer ist in solchen Fällen verbindlicher Ansprechpartner für Schulen?

**Zu Frage 1:**

Mit der neuen Rahmenleistungsvereinbarung entfiel die gesonderte Beantragung von Klassenfahrten für Assistenzkräfte. Statt mindestens 8 Wochen vor Klassenfahrtbeginn die genauen Zeiten, Kosten und Sachmittel aufzulisten und einzureichen, erhalten Leistungserbringer, die im Land Bremen im Bereich der persönlichen Assistenz nach § 112 SGB IX oder im Bereich der Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII tätig sind, mit dem monatlichen Kostensatz eine Pauschale für Tagesausflüge oder Klassenfahrten, mit der alle damit verbundenen Kosten abgedeckt sind. Dieses Verfahren führt zu einer Vereinfachung der Planung auf allen Seiten, da sowohl für Schulen als auch für die Leistungserbringer die Teilnahme der Assistenzen an den Klassenfahrten klargestellt und finanziell abgesichert ist. Der Senat bewertet diese Neuregelung positiv.

**Zu Frage 2:**

Dem Senat sind aktuell 2 Fälle bekannt, in denen Kinder mit Assistenzbedarf nach § 112 SGB IX oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf GE nicht an einer Klassenfahrt teilnehmen konnten. Im ersten Fall wollten die Eltern nicht, dass das Kind an der Klassenfahrt teilnimmt. Im zweiten Fall war Grund für die Nichtteilnahme an der Klassenfahrt eine Kombination aus mehreren krankheitsbedingten Langzeitausfällen im Team der Schule und einer hohen Anzahl an vorangegangenen Fehltagen des betroffenen Kindes.

**Zu Frage 3:**

Die genannte Pauschale und die damit verbundene finanzielle Absicherung der Mehrkosten für Klassenfahrten führt zu einer besseren Teilhabe von Schüler:innen mit einem Assistenzbedarf nach § 112 SGB IX oder einer Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII an Klassenfahrten. Durch die Pauschale kann der Leistungserbringer auch eine Nachtwache für Schüler:innen sicherstellen, soweit die Bedarfe der Schüler:innen dies tatsächlich erforderlich machen. Die verbindlichen Ansprechpartner für Schulen sind die jeweiligen Eingliederungshelferträger gemäß Sozialgesetzbuch, bei denen die Eltern den jeweiligen Antrag gestellt haben.